

Name der Gesellschaft:
Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen

会社名：
ポーゼン大公国地方株式銀行

認可年月日：
1857.03.06.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.475-485.

ファイル名：
18570306PABGP_A.pdf

36. Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen.

Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857 — betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Provinzial-Bank unter dem Namen:

„Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen.“

Nachdem sich unter dem Namen „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen“ in Posen eine Actien-Gesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern, gebildet hat, will ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Provinzial-Bank und das in den Anlagen enthaltene notariell vollzogene Statut derselben genehmigen, und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern, unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch ertheilen. Zu §. 39 des Statuts bestimme ich, daß auch die außerordentlichen General-Versammlungen in Posen stattzufinden haben. Die Formulare der von der Gesellschaft auszugebenden Actien und Dividendenscheine sind von Ihnen festzustellen. — Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statut der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 6. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

von der Hndt. Simons. von Bodelschwingh.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Posen.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Conzeßion ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 aufgehoben werden, so erlischt die Conzeßion der „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen“ sechs Monate nach Publication des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in Zweitausend Actien von je 500 Thlr. jede.

§. 5. Die Actien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Actie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Namen-

register ausgezogen, und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividenden Scheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talen ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückende Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionäre können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8. Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine vom Letzteren mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 9. Die Actie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 40 nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Actien besitzen oder erwerben.

§. 10. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionär, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6/ vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 11. Gehen Actien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag, ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im §. 12 erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind. Sollten angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so geschieht dies in dem durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Verfahren.

§. 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der deutschen und polnischen „Posener Zeitung“ und in dem zu Berlin erscheinenden „Preussischen Staats-Anzeiger.“ Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die General-Versammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an

Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13. Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1 angegebenen Zwecke befugt: Erstens, gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu discountiren. Die zur Discountirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discountirung verfallen, und es müssen auf ihnen wenigstens drei solide verbundene haften.

Zweitens, Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von:

- a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern, und dem Verderben nicht unterworfen sind,
- b) von inländischen Staats- Communal- oder andern unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätzen des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruction für die Direktion. Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend. Die Beleihung der eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt.

Drittens, Effecten der vorstehend sub Litt. b bezeichneten Art, so wie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats- Communal- oder andern, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber laufenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage stattfinden, und der Bestand von dergleichen Effecten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten.

Viertens, das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die in der Provinz Posen zahlbar sind, zu besorgen: unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effecten in Giroverkehr zu treten.

Fünftens, Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15 — 18 auszugeben und einzuziehen.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Posen zu beschränken.

§. 14. Die Bank zählt und rechnet in preussischem Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preussischen Staaten vom 30. September 1851 (Gesetz-Sammlung Nr. 673) bestimmt worden sind.

§. 15. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens, unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13 Nr. 5) bis zum Betrage von Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergibt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden

nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19 gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Noten-Ausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Tennen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern Preussisch Courant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu 10 Thalern ausgestellten soll die Summe von 100,000 Thalern, die zu 20 Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls diese Summe von 100,000 Thalern, und die auf 50 Thaler lautenden die Summe von 300,000 Thalern nicht übersteigen.

§. 17. Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Bogen gegen klingendes Courant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17, so wie des nachfolgenden §. 20, ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 18. Die Direction der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der circulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in discountirten Wecheln, und dem Reste in Effecten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besondern unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde. Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpand, und ihre sämmtlichen übrigen Activa zur Deckung der Noten.

§. 19. Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maßgabe des §. 4 eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20. Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präclulsion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung, in Zwischenräumen von einem Monat mittelst der im §. 12 gedachten öffentlichen Blätter, und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern, Behufs der Einlösung oder des Umtauschs, zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszuweisenden Präclusiv-Termine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präcludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Ver-

waltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und ein von diejem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit als solche fungirt haben. Die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 22. Für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Herren L. Annuß, Behme, F. Bielefeld, J. Bleichröder, G. Graßmann, H. Jacobssohn, S. Jaffé, B. Kaskel, L. Kieß, G. von Rosenstiel, von Winterfeld und B. Witkowski den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des dritten Betriebsjahres statt.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Actien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach dem Lebensjahre älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung unter Zuziehung eines Notars oder Gerichts-Deputirten und in der §. 21 vorgeschriebenen Weise. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 22 bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit diese nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direction hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

- b) die genaue Kenntnißnahme von der seitens der Direction bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuilles und der Lombard-Bestände;
- c) die Abfassung von Geschäfts-Instructionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassen-Revisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direction ihm einzureichenden Bilanz, so wie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (vergleiche §. 44);
- g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassiers), so wie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmungen der Gehälter sämmtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, so wie die Ausstellung von Procuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Procuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jeder Zeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 9 Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vice-Präsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Erfolge für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Verwaltung eine Lantieme von 6 Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel VI.

Von der Direction.

§. 30. Die Direction besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnungen des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, so wie seines Stellvertreters (§. 35), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, so wie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel, in den durch den §. 12 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27 bei der Ausübung aller dieser Functionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und ihre Instruction sie nicht beschränken. Diese Instruction ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direction, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letztern kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruction mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 32. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direction erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle in welchen die Besetzung eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direction innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri, ist die unter der Firma der Bank (§. 1) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der in §. 30 gedachten Direktoren und des Mandanten (§. 27.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direction mindestens von 2 Directions-Mitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direction abgeleistet.

§. 34. Die Direction ernannt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 36. Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 37. Die Direction fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrath die §. 27 sub a. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werths aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wecheln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehn und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung, einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats, vorzulegen und gleichzeitig in den §. 12 gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber

die wöchentliche Bekanntmachung der Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38. Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den General-Versammlungen.

§. 39. Die General-Versammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Posen zusammen. Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet die Direktion so oft sie es den Umständen angemessen erachtet, oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche General-Versammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 40. Die Generalversammlung besteht aus allen Actionairen, welche seit 2 Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind. In der General-Versammlung hat der Inhaber von 5 Actien Eine Stimme, von 10 Actien Zwei Stimmen, von 15 Actien Drei Stimmen, von 20 Actien Vier Stimmen und für jede weitere 5 Actien Eine Stimme, so daß der Inhaber von 100 Actien Zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Actionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet.

Minderjährige werden gesetzlich durch ihre Vormünder repräsentirt. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlung bei der Verwaltung niederzulegen.

Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigene Actien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41. Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionäre dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

Erstens, Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;

Zweitens, Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

Drittens, Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Actionäre; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

Viertens, Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 42. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorstehenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen, und von dem Commissarius der Königlichen Regierung, dem Syndikus, den anwesenden Direktoren und Verwaltungsräthen, und von denjenigen anwesenden Actionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 44. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Procentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effecten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungscurse und, wenn der Börsencours am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungscurse ist, nur zu dem Börsencours in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberrest werden wenigstens zwanzig Procent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von 250,000 Thlr. angewachsen ist.

Die übrigbleibende Summe wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung desselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals, und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angehäuft, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann zunächst erzielten Reingewinn nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutenmäßig zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45. Die Dividenden sind in Posen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47. Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Conzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschloffen werden sollte, in-

nerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des festen Jahres vor dem Ablaufe der Conzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48. In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine General-Versammlung der Actionäre in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll. Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843, Seite 346) zur Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius des Staats zu vernichten und die Vernichtung mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 49. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlussrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Actionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Fine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionär erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die General-Versammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Actien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 50. Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Posen wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Director des Kreisgerichts zu Posen, oder wenn dieser selbst Actionär ist, der nächste unbetheiligte Rath desselben einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter oder des Obmanns ist der Rechtsweg nur in den Fällen des §. 172 und in der Frist des §. 174 Tit. 2. Thl. I. A. G.-O. zulässig.

§. 51. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann eine Abänderung des Statuts, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Actien oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Vierteln der in der General-Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der königlichen Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsicht des Staates.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernannt die Staats-Regierung einen Commissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direction und des Ver-

waltungsrathes ohne Stimmrecht beizumohnen, so wie von allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gultig zusammenzuberufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte es die Staatsregierung für nothwendig befinden, dem Staats-Commissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt werden.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53. Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statutes an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank erteilte Concession erloschen.

